

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Öffentl. Anzeigen.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 17

Ausgegeben Liegnitz, den 25. April.

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 15, Teil I, 9, 10, Teil II des Reichsgesetzblattes. Nr. 235. — Inhaltsangabe der Nummer 14 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 236. — Sequestration der Domäne Nieder Kuttlau, Kreis Glogau. Nr. 237. — Landespolizeiliche Anordnung betreffend Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden. Nr. 238. — Genehmigung zur Annahme einer Zuwendung. Nr. 239. — Aenderungen der Satzung der Wassergenossenschaft Bertelsdorf-Thiemendorf, Kreis Lauban. Nr. 240. — Aenderungen der Satzung der Wassergenossenschaft Gebhardsdorf, Kreis Lauban. Nr. 241. — Freie Pfarrei Franzenberg, Kreis Frankenstein. Nr. 242. — Neubefugung der Pfarrei Weigelsdorf, Kreis Münsterberg. Nr. 243. — Geldlotterie zugunsten der Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg. Nr. 244. — Geldlotterie für den Deutschen Sängerbund in Berlin. Nr. 245. — Museums-Geldlotterie. Nr. 246. — Schonzeit für Rehböde im Jahre 1931. Nr. 247. — Provinziallandtagsangeordneter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Nr. 248. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Alesinig. Nr. 249. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Penzig O.E. Nr. 250. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Wieja. Nr. 251. — Personalnachrichten. Nr. 252 und 253.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

235. Die Nummern 15 Teil I, und 9 und 10 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

das Gesetz zur Verlängerung der Pachtbuchordnung vom 23. Juli 1925 (RGBl. I S. 152), vom 8. April 1931,

die Verordnung zur Übertragung der Verwaltung braunschweigischer Landessteuern auf Behörden der Reichsfinanzverwaltung, vom 30. März 1931,

die Fünfte Verordnung über die Änderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandweizen, vom 31. März 1931,

die Verordnung zur Durchführung des Dritten Abschnitts (Dsthilfe) der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, vom 31. März 1931,

die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend Überleitung der Geschäfte des Staatskommissars zur Stützung des ostpreussischen Gütermarkts auf den Kommissar für die Dsthilfe, Landstelle Königsberg, vom 31. März 1931,

die 7. Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Verordnungsamtes), vom 2. April 1931,

die Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Änderung des Anmahlungsjahres für Roggenmehl nach dem Brotgesetze, vom 4. April 1931,

die Verordnung über den Bezug von Spiritus zu Treibstoffzwecken, vom 10. April 1931.

das Gesetz über den Handels- und Schiffsahrts-

vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Irischen Freistaat, vom 27. März 1931,

das Gesetz über das Abkommen über die deutsch-türkische Grenze vom 19. März 1931, vom 28. März 1931,

das Gesetz über den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkischen Republik, vom 30. März 1931,

das Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Guatemala über den gegenseitigen Schutz von Erfindungspatenten und Gebrauchsmustern, vom 31. März 1931,

das Gesetz über die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und der Südafrikanischen Union über die gegenseitige Anerkennung der Priorität von Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern, vom 31. März 1931,

das Gesetz zu dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien über Änderung des Luftverkehrsabkommens vom 29. Juni 1927, vom 31. März 1931,

die Bekanntmachung über die Regelung der Vermögensübertragung an Polen hinsichtlich der knappschaftlichen Versicherung in Oberschlesien, vom 26. März 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über Internationale Ausstellungen durch Italien, vom 26. März 1931,

die Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Reichstag, vom 31. März 1931,

die Bekanntmachung einer deutsch-italianischen Vereinbarung zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen, vom 2. April 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Oesterreich über Sozialversicherung, vom 2. April 1931,

die Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Sklaverei (weitere Ratifikationen und Beitritte), vom 7. April 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation eines Notenwechsels wegen Verlängerung des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens, vom 8. April 1931,

die Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste, vom 8. April 1931.

das Gesetz über das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffsfahrerheitsvertrag, London 1929), vom 10. April 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

236. Die Nummer 14 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13 590 die Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken für die Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen und Schlesien, vom 31. März 1931,

Nr. 13 591 die Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung zur Durchführung der Hauszinssteuerordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsammlung S. 218), vom 2. April 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

237. Wir haben durch Beschluß vom 15. April 1931 die Sequestration der Domäne Nieder-Ruttlau, Kreis Glogau angeordnet und den Rittergutsbesitzer Daniel Ritisch in Brieg, Kreis Glogau, zum Sequester ernannt.

Liegnitz, den 15. April 1931.

(L. S.)

Regierung, Abteilung für Domänen.

238. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 260) bestimme ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Liegnitz folgendes:

§ 1. Die landespolizeiliche Anordnung vom 9. Dezember 1911 (Amtsblatt Seite 471), betreffend den Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden in den Kreisen Lauban und Löwenberg, wird hiermit aufgehoben.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Liegnitz, den 17. April 1931. Der Regier.-Präsident.

239. Das Preussische Staatsministerium hat unterm 30. März d. Js. die Zuwendung, die der am 26. Januar 1877 in Liegnitz verstorbene preussische Arzt Dr. med. Eugen Adalbert Fieder durch

lehtwillige Verfügung vom 26. Oktober 1862 der Stadt Liegnitz zu Wohlfahrtszwecken gemacht hat, genehmigt.

Liegnitz, den 20. April 1931. Der Regier.-Präsident.

240. Änderungen der Satzung der Wassergenossenschaft Bertelsdorf-Thiemendorf, Kreis Lauban.

An Stelle der §§ 13 und 14 der Satzung treten die folgenden Bestimmungen:

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Verhältniß sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen setzen zwei vom Vorstande zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältniß für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklassen zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschafts-Vorsteher angebracht werden. Über sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen, und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Kasse, die Zahlungsfrist, die Größe der betragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß

kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksauschuss.

§ 14 a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird auf Grund des § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Liegnitz, den 7. April 1931. Der Regier.-Präsident.

241 Änderungen der Satzung der Wassergenossenschaft Gehhardsdorf, Kreis Lauban.

An Stelle der §§ 13 und 14 der Satzung treten die folgenden Bestimmungen:

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Verhältniß sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen setzen zwei vom Vorstande zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Vorteilklassen zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande angebracht werden. Über sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Ausstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen. Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen, und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste

an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Klasse, die Zahlungsfrist, die Größe der betragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksauschuss.

§ 14 a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Liegnitz, den 26. März 1931. Der Regier.-Präsident.

242. Die unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei Frankenberg, Kreis Frankenstein, ist infolge Pensionierung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu belegen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Liegnitz, den 17. April 1931. Der Regier.-Präsident.

243. Die unter staatlichem Patronate stehende Pfarrei Weigelsdorf, Kreis Münsterberg, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu belegen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Liegnitz, den 18. April 1931. Der Regier.-Präsident.

244. Betrifft: Genehmigung einer Geldlotterie zugunsten der Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg.
(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. 3. 31 Z. 8200 Ban/28. 3. W.M. I D 2. 1971 b F.M.)

Spieletapital (einschl. Reichssteuer): 120 000 Reichsmark.

Reinertrag: 30 000 R.M.

Gewinnbetrag: 30 000 R.M.

Zahl der Lose: 120 000 Stück, davon in Preußen zugelassen: 20 000 Stück.

Preis des Loses (einschl. Reichslotteriesteuer): 1,— Reichsmark.

Looseabgabegbiet: Bayern und Preußen.

Tag der Ziehung: 10. September 1931.

Ort der Ziehung: Nürnberg.

Liegnt, den 8. April 1931. Der Regier.-Präsident.

245. Betrifft: Genehmigung einer Geldlotterie für den Deutschen Sängerbund in Berlin.

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 13. 4. 1931 Z. 8105 Bln. 17. 3.)

Zwed: Zur Durchführung seiner kulturellen und sozialen Aufgaben.

Spielkapital (einschl. Reichslotteriesteuer): 800 000 Reichsmark.

Gewinnbetrag: 224 000 A.M.

Zahl der Lose: 800 000 Stück.

Preis des Loses (einschl. Reichslotteriesteuer): 1,— Reichsmark.

Looseabgabegbiet: Preußen.

Tag der Ziehung: 15. Dezember 1931.

Ort der Ziehung: Berlin.

Die Lose müssen den Aufdruck „Vereinslotterie“ tragen und dürfen nur an Mitglieder des Deutschen Sängerbundes verkauft werden. Öffentliche Werbung für den Losenertrieb ist nicht statthaft.

Liegnt, den 17. April 1931. Der Regier.-Präsident.

246. Der Ziehungstermin der Deutschen Hygiene-Museums-Geldlotterie (Stück 15 des Reg. Amtsbl.) ist mit Erlaß d. S. Pr. Min. f. Volkswohlfahrt vom 9. 4. 31 — Z 8200 Sa. 28. 3. — auf den 4. und 6. Juli d. Js. verlegt.

Liegnt, den 17. April 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

247. Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 11. April 1931 beschloffen:

Der Schluß der Schonzeit für Rehböde im Jahre 1931 wird für den Regierungsbezirk Liegnitz auf den 29. Mai festgesetzt.

Die Jagd auf Rehböde beginnt demnach am 30. Mai 1931. Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

248. Der Niederschlesische Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. April d. Js. festgestellt, daß für den ausgeschiedenen Provinziallandtagsabgeordneten, Gaugeschäftsführer Herda in Schweidnitz Herr Oberpostsekretär Ernst Jenke in Breslau, Herzogstraße Nr. 4 als Provinziallandtagsabgeordneter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitler-Bewegung) für den Wahlbezirk Reichenbach in den Provinziallandtag der Provinz Niederschlesien eintritt.

Breslau, den 16. April 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

249. Die Gemeinde Schwarmitz hat beantragt, den im früheren Gutsbezirk Lobenberg gelegenen Verbindungsweg zwischen Looser Fährte und Oberthal u. zw. vom neuen Oberdeich bis zur Wegekreuzung (Wege von Lobenberg nach Rohrwiese), einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen. Ein Plan liegt zur Einsichtnahme hier aus.

Kleinitz, den 11. April 1931.

Der Amtsvorsteher.

250. Auf meine Bekanntmachung vom 23. Januar 1931 betr. die Einziehung des Kommunikationsweges von Penzig nach Descha einschl. der alten Mühlgrabenbrücke und zwar der Wegeparzelle 250 und 87 auf Kartenblatt 18 der Gemarkung Penzig, sowie der Wegeparzelle 670 auf Kartenblatt 4 der Gemarkung Descha, sind Einsprüche nicht erhoben worden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Weg innerhalb der genannten Parzellen dem öffentlichen Verkehr entzogen, und besteht nur noch als Gemeindegeweg für Anlieger.

Penzig O.L., den 15. April 1931.

Der Amtsvorsteher.

251. Der in Wiesa an der Dorfstraße zwischen der Rinderschule und dem Grundstück Nr. 54 beginnende und bei dem Grundstück Nr. 8 auf die Gasse einmündende Fußweg soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, Einsprüche innerhalb vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab, zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder zu Protokoll bei mir anzubringen.

Ein Lageplan liegt während der Dienststunden im hiesigen Amt zur Einsichtnahme aus.

Wiesa, den 20. April 1931.

Der Amtsvorsteher.

Personalnachrichten.

252. Der Gestütwärter Paul Neumann ist mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zum Kreisamtsgehilfen beim Landratsamt in Sprottau ernannt worden.

Liegnitz, den 21. März 1931.

Der Regierungspräsident.

253. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu belegen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 Stelle des mittleren Justizdienstes bei dem Amtsgericht in Gleiwitz,

1 Justizwachmeister- und Hauswartzstelle bei dem Amtsgericht in Grottkau.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 80 Pf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von Oscar Heinz, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.